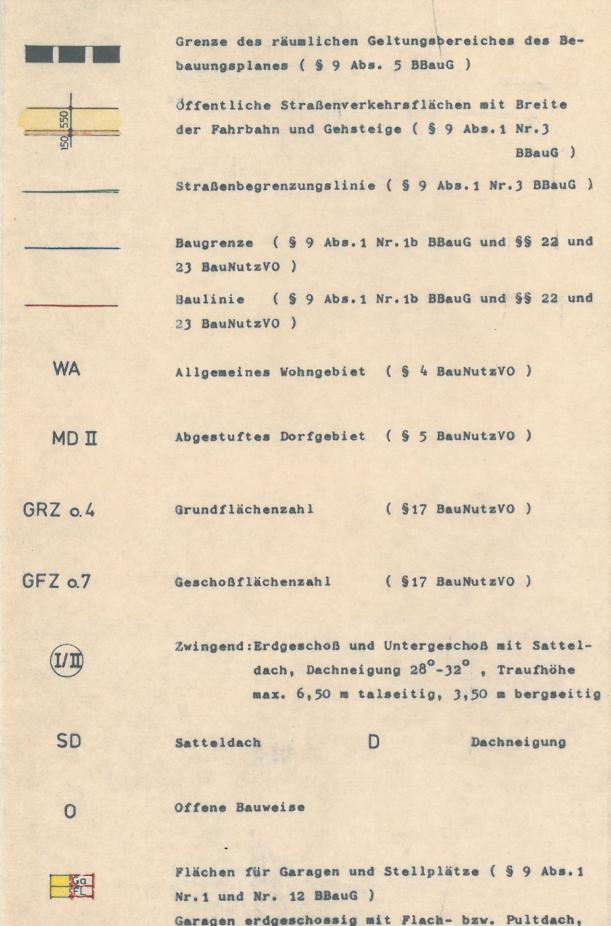
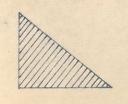


### 1. ZEICHENERKLÄRUNG 1.1. FÜR DIE FESTSETZUNG





Dachneigung von 0°-7° zulässig.

Sichtflächen, die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK- Straße freizuhalten sind.



## 1.2. FÜR DIE HINWEISE

	Besteh. Wohngebäude
	Besteh. Nebengebäude
	Besteh. Grundstücksgrenzen
/40	Höhenschichtlinien
28	Flurstücknummern

## 1.3. FÜR DIE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1.3.1. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies der untern Denkmalschutzbehörde (LRA) oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. (Art. 8 § 1 Denkmalschutzgesetz)

#### 2.0. WEITERE FESTSETZUNG

- 2. 1. Das Bauland ist festgesetzt als :
  - a) abgestuftes Dorfgebiet (MDII) gem. § 5 BauNutzVO
- b) allgemeines Wohngebiet (WA ) gem. § 4 BauNutzVO
- 2. 2. Für das Bauland wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 700 qm festgesetzt.
- 2. 4. Dachüberstand an den Wohngebäuden darf nicht mehr als 0,50m an Traufe und Ortgang überstehen. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,25m nicht überschreiten.
- 2. 5. Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.
- 2. 6. Die Verwendung von ungefärbten Asbestzementplatten oder anderen ungefärbten Baustoffen für die Dachflächen ist untersagt.
- 2. 7. Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist

- 2. 7. innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die gesammte Höhe dieser Einfriedungen darf 1.10m von OK-Straße nicht überschreiten. Einfriedungen dürfen einen höchstens O,30m hohen Sockel erhalten, darauf sind Eisen und Holzzäune zulässig, Straßenseitige Einfriedungen aus Maschendraht sind nicht zulässig.
- 2. 8. Für alle Gebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
- 9. Vor sämmtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5.00m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- 2.10. Soweit Garagen an den Grundstücksgrenzen geplant sind, wird hier die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
- 2.11. Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNutzVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist gemäß § 23 BauNutzVO untersagt.
- 2.12. Soweit im Übergangsbereich von der bebauten zur unbebauten Landschaft Einfriedungen zugelassen werden, sind diese mit standortgebundenen Gehölzern zu umpflanzen.
- 2.13. Der geplante Baum- bzw. Buschstreifen ist in standortgebumdenen Gehölzern von den jeweiligen Grundstücksbesitzern anzulegen und zu unterhalten.
- 2.14. Die Errichtung von Großvieh-, Schweinemast,-und Schweinezuchtställen und Silos im MD II ist untersagt.

#### VERMERKE:

Aufgestellt: Gochsheim, den .1.Dezember 1970
Geändert: Gochsheim, den .1.März 1974
Geändert: Gochsheim, den .21.Mai 1974
Geändert: Gochsheim, den .7.Januar 1976

Ingenieur-Büre

Kurt Tischler

Bau-Ing. I. E. D. L.

8726 Gochsheim

Adam-Riese-Straße 28

( Unterschrift )

# BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE BURKARDROTH

GEBIET : WEIZACKER

MASSTAB: 1 : 1000

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats (in der Zeit 26.1.76 bis 26.2.76 im Kathaus Burkardvotu

östentich ausgelegt.

STATE

2. Dre Gemeinde Burkardroth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom. 10,3,19,76 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als

Satzung beschlossen.

Burkardroth, den..... 1. DEZ. 1977

(Siegel)

Ellen's Bürgermeister

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 27.02.78 Nr.400...610 gem. § 11. 147 Abs. 3 BBauG i.V. mit § 2 der Delegations-verordnung i.d.F. der Bek. vom 28.01.1977 (GVBl. S. 67) genehmigt.



Bad Kissingen, 27.02.1978 Landratsamt

Fleischer Oberregierungsrat

mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Rathaus, Zimmer...., während der Dienststunden bereit liegt. (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.



Burkardroth, den. 15, 3, 1978

Bürgermeister

Gemeinde Burkardroth